

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50764](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50764)

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 16. Februar.

1851.

N^o. 7.

Die neue Organisation der Staats- und Gemeindebehörden

Ist ein Gegenstand von so großer Wichtigkeit, daß es dem Verfasser als Pflicht erschien, die nachstehenden, hauptsächlich die Verwaltung des hiesigen Herzogthums betreffenden Bemerkungen mitzutheilen.

Eine neue Organisation, die sich lebensfähig und nützlich erweisen soll, muß die geschichtlich gewordenen und mit den Verhältnissen des Landes verwachsenen Einrichtungen zur Unterlage nehmen, und nur nach dem wahren Bedürfnisse ändern. Der jetzige Organismus gewährt den Staatsangehörigen im Ganzen eine gesetzliche und humane Behandlung, Schutz gegen Bedrückung und Uebergriffe, ist mithin der Hauptsache nach gesund und gut. Vollkommen hat er freilich nie sein können, und seine ursprünglichen Mängel sind, weil es an zeitgemäßer Fortbildung fehlte, nach und nach fühlbarer geworden. Hauptfähliche Ursache der obwaltenden Mängel dürften sein:

- 1) die Beengung der Gemeinden in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch Formalismus und Einmischung der Staatsbehörden;
- 2) die, Einheit und Uebereinstimmung der Behandlung gefährdende, in sich zweckwidrige Zersplitterung mancher Geschäfte zwischen verschiedenen Behörden;
- 3) die, viele mit dem Nutzen nicht im Verhältnisse stehende Weitläufigkeiten und Verzögerungen veranlassende, zu beschränkte Competenz der Aemter und der höhern Landesbehörden;
- 4) der Zwang, alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Amte vornehmen lassen zu müssen;
- 5) die sowohl in der Richtung der Gesetzgebung als auch zu einander nicht klar gestellte Abgränzung der Zuständigkeiten der höhern Landesbehörden;

6) die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges bei den höhern Verwaltungsbehörden und die Verdunkelung der Verantwortlichkeit der Mitglieder derselben durch eine fast alle Persönlichkeit verschlingende Collegialität;

7) die unbestimmte Dauer der provisorischen Anstellung im Staatsdienste, verschiedene Mißverhältnisse in der Verwendung und Besoldung der Staatsdiener, die Verordnung vom 23. Juli 1841 wegen Dienstentlassung und Suspension derselben, und der Mangel eines Pensionsgesetzes.

Nach unserer Ansicht, daß der sichere Boden des Bestehenden nicht weiter verlassen werden darf, als zur Erreichung des gewünschten Bessern notwendig, ist hiermit zugleich im Allgemeinen angedeutet, was eine Reform der Organisation der Staats- und Verwaltungsbehörden des hiesigen Landes zum Vorwurf nehmen muß. Wir wollen versuchen, es im Einzelnen etwas näher zu bezeichnen.

1) Genaue Abgränzung der Gemeinde-Angelegenheiten von den Gegenständen der staatlichen Verwaltung, um den Gemeinden die durch's Staatsgrundgesetz ihnen zugesicherte freie Selbstverwaltung zu verschaffen; sodann Ermittlung und Bestimmung der durch den Staatszweck notwendig erforderlichen Beschränkungen dieser Selbstverwaltung; endlich Beschränkung der Gemeinde-Vertreter und Gemeinde-Obrigkeiten in ihrer Wirksamkeit auf diese dienstliche Eigenschaft. Bei der früheren Verfassung, welche die Gemeinden einer sich allenthalben äußernden staatlichen Bevormundung unterwarf, mochte der Kirchspielsvogt zugleich Gemeinde-Vorstand und Official der Regierung für mancherlei polizeiliche und andere staatliche Verwaltungsgeschäfte sein. Mit einer freien Selbstverwaltung der Gemeinden unter selbstgewählten Vertretern und Beamten ist aber eine solche Zwitterstellung dieser fast unvereinbar. Die Staatsverwaltung wird die



ihre nötigen Officialen anderweitig sich zu verschaffen haben.

2) Beschränkung der Competenz der, in gewissen Angelegenheiten an die Mitwirkung des Kreisraths zu bindenden, Aemter hinsichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten auf die Oberaufsicht, und Erweiterung der Zuständigkeit der Aemter im Uebrigen, auf Grundlage größeren Vertrauens, insbesondere in gewerbepolizeilicher Beziehung. Außerdem sind die Aemter zu befugen, ihren gegen bestimmte Personen gerichteten polizeilichen Anordnungen mittelst Geldstrafen bis zu 25 Thlr. Gehorsam zu verschaffen, desgleichen polizeiliche Gebote und Verbote mit Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. zu erlassen.

3) Ueberweisung des Vormundschafts- und Hypothekewesens an die Aemter. Sie können nicht allein diese Geschäftszweige zweckmäßig mit verwalten, sondern müssen auch im Interesse der Eingefessenen damit beauftragt werden, weil diese dann weitere Wege zum Landgericht oder zum Hypothekenbewahrer ersparen.

4) Verminderung der zu großen Zahl der theilweise wenig beschäftigten Aemter um etwa sechs. Es wird dies am einfachsten und vortheilhaftesten mittelst einwilliger Uebertragung der Geschäftsverwaltung an die benachbarten Aemter geschehen können. Eine solche Maßregel zerstört nichts und läßt vollen Raum für die Wiederherstellung des früheren Zustandes, falls solche hier oder da in der Folge sich als angemessen ergeben sollte.

5) Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen dem Amtspersonale und der für dasselbe vorhandenen Arbeit; Besetzung jedes Amtes mit einem Amtmann und einem auf Protokollführung zu beidigenden Actuar, der zugleich als Registrator, Sporettendant und in Vormundschaften als Pupillenschreiber fungiren und den Amtmann bei Führung der Hypothekenbücher vertreten kann.

Das Amtspersonale wird durch einen oder mehrere Hülfbeamte (Assessoren oder Auditoren) zu verstärken sein, wo der Umfang der Arbeiten des Amtes oder andere Verhältnisse solches erfordern.

6) Einführung des Notariat-Instituts, als Concurrenten mit den Aemtern bei Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit.

7) Vollständige Aufhebung der Verwaltungsrechtspflege, dergestalt, daß wider die Amtserkenntnisse in Po-

lizei-Straf- und Bruch-Sachen unbedingt Berufung an die Gerichte eintritt.

8) Aufhebung der Cammer, — des Generaldirectoriats und der Generalinspection des Armenwesens, — des Consistoriums und der Consistorial-Deputation, — des Militär-Collegiums, — der Commission für das Peter Friedrich Ludwigs-Hospital, und Uebertragung der Wirkungskreise dieser Behörden, insoweit nicht deren bisherigen Geschäfte nach der neuen Organisation auf das Staats-Ministerium oder auf die Aemter übergehen, an die Regierung als künftig einzige höhere Landesbehörde des Herzogthums, bei welcher alle Fäden der provinziellen Verwaltung zusammenlaufen.

9) Eintritt derjenigen Beamten, welche an der Spitze von Verwaltungen stehen, die als Organe der Regierung für technische Fächer oder für gewisse Geschäftszweige ihrer eigenthümlichen Natur wegen besonders eingerichtet sind, insbesondere 1) für das Medicinalwesen, 2) für das Postwesen, 3) für die Forstfachen, 4) für den Hochbau, 5) für das zu vereinigende Straßen-Wasser- und Brückenbauwesen, 6) für die Kataster-Sachen, und 7) für die Angelegenheiten der indirecten Steuern, — insoweit sie nicht ordentliche Mitglieder der Regierung sind, in die Regierung als außerordentliche stimmführende Mitglieder, zum Vortrag derjenigen in ihren Geschäftskreis einschlagenden Sachen, welche nicht der betreffenden Verwaltung zur selbstständigen Erledigung zustehen, sondern der Einwirkung der Regierung unterliegen.

10) Bestimmung der Zuständigkeit der Regierung dahin, daß sie

- a. die Recursinstanz für die auf erster Stufe vor den Aemtern abgegebenen Verfügungen bildet;
- b. selbstständig in allen Angelegenheiten handelt, welche die Anwendung und Ausführung der bestehenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen des Staatsministeriums und sonstiger Grundzüge des öffentlichen Rechts betreffen;
- c. in denjenigen Gegenständen, welche der Entscheidung des Staatsministeriums bedürfen, die Sache hierzu vorbereitet.

11) Veränderung des innern Geschäftsganges der Regierung, berechnet auf zweckmäßigste Verwendung der Arbeitskräfte, Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens und gerechte Vertheilung der Verantwortlichkeit.

12) Aenderung der Zuständigkeit des Staats-Ministeriums dahin, daß dasselbe für diejenigen Sachen provinzieller Verwaltung

a) nur für diejenigen Sachen provinzieller Verwaltung Recursinstanz bleibt, über welche in erster Stufe von der Regierung entschieden ist;

b) die Zulassung auch der Accessisten, Anwälte, Notare und Auctoren entscheidet;

c) daß denselben als Organe beigeordnet werden: die Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, — die Commission zur Ausübung der vormals Kaiser und Reich zustehenden Hoheit über Knipphausen, — die Prüfungs-Commissionen für alle Zweige des Staatsdienstes, — die Commission zur Wahrnehmung des landesherrlichen juris circa sacra.

13) Regulirung der Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden;

14) Aenderungen in Beziehung auf die Dienststellung der Staatsbeamten namentlich

a. durch Beschränkung der Dauer des provisorischen Dienstes etwa mittelst der Bestimmung, daß die Hauptprüfung binnen bestimmter Zeit vorgenommen

und dann je nach deren Ausfall entweder die definitive Anstellung oder die Entlassung aus dem Staatsdienste erfolgen muß;

b. durch verschiedene durchgreifende Modificationen des Besoldungs-Stats;

c. durch Aufhebung der Dienngerichts-Verordnung vom 23. Juli 1841 und Ersetzung derselben mittelst

anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen für Aburtheilung der Fälle, in welchen Staatsbeamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden;

d) durch Erlassung eines billigen Pensionsgesetzes.

Eine Reform in den vorstehend angedeuteten Richtungen scheint völlig geeignet, um den Gemeinden die freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu sichern, ein selbstständiges Fortschreiten der Behörden in ihrem Wirkungsbereich unter eigener Verantwortlichkeit zu ermöglichen, den Geschäftsgang mit Vermeidung unfruchtbarer Schreiberei abzukürzen und zu erleichtern, mehr Schnelligkeit und Energie in die Ausführung zu bringen, die Staatsdienerschaft zu ernuthigen und zufriedenzustellen, und zugleich den Personalbestand derselben wie den Besoldungs-Stat wesentlich zu vermindern; mit einem Worte, um das Vorhandene zu einem die Ansprüche der

Gegenwart befriedigenden Zustande zu erheben. Es kann daher nur angemessen sein, hierbei stehen zu bleiben.

Der Gesetz-Entwurf geht jedoch theils weiter, theils einen ganz andern Weg, und schüttet das Kind mit dem Bade aus. Folgende aphoristische Bemerkungen dürften genügen, um dies nachzuweisen:

1) Er veranlaßt sich vieler im Bestehenden liegenden Keime zu einer den Anforderungen der Zeit genügenden Organisation, wirft statt derselben zu entwickeln und auszubilden, fast Alles weg und giebt dafür etwas feinegänzlich Neues auf die gewagte Hoffnung hin, daß es sich lebensfähig zeigen und in dem fremden Boden bewurzeln werde.

2) Er erhält nicht allein dem Bürgermeister die bisherige zwiefache Wirksamkeit des Kirchspielsvogts als Gemeinde-Vorstand und als Regierungs-Official, sondern erweitert sogar die Zuständigkeiten desselben in letzterer Eigenschaft in einer Weise, welche ihn vollständig zum staatlichen Unterbeamten macht. Dawider ist aber zunächst im Princip einzuwenden, auf der einen Seite, daß im constitutionellen Staate die Regierung bei Anstellung der Verwaltungs-Beamten und Officialen völlig freie Hand haben muß und nicht an Wahlen der Gemeinden gebunden sein darf; auf der andern Seite, daß die Selbstständigkeit der Gemeinde in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten dadurch leicht beeinträchtigt wird, wenn an der Spitze dieser Verwaltung ein Mann steht, der zugleich und zwar seiner hauptsächlichsten dienstlichen Wirksamkeit nach Official der Regierung ist. Da die Sonderinteressen der einzelnen Gemeinden vielfach mehr oder weniger mit den allgemeinen Rücksichten des Staatswohls conflictiren, wird es immer für beide Theile mißlich sein, die Vertretung ihrer Interessen in die Hände eines dienstlich so gestellten Beamten zu legen und die Gemeinden insbesondere dürfen Gefahr laufen, in Folge solcher Einrichtung von der ihnen auf dem Papiere vertheilten freien Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten in der Wirklichkeit wenig zu genießen, weil es durchaus wahrscheinlich ist, daß der hauptsächlich als Official der Regierung dienende Bürgermeister sich allmählig der alleinigen Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten bemächtigen und unter dem Einflusse einer Zuständigkeit, die (Art. 37 des Entwurfs) bis zu dem Rechte reicht, Beschlüsse des Gemeinderaths, über welche er sich mit diesem nicht verständigen kann, in der Ausführung zu beanstanden und zur Entscheidung ans Amt zu bringen, eine Einwirkung anderer Gemeinde-



Genossen nur so weit eintreten lassen wird, als es ihm gefällt.

Wirft man den Blick auf die gegebenen Verhältnisse, so tritt daraus ein weiteres Bedenken hinzu. Es steht nämlich die Bevölkerung eines großen Theils der Gemeinden des Herzogthums keineswegs auf einem solchen Höhepunkt intellectueller und politischer Bildung, daß der aus ihrer Mitte hervorgegangenen Obrigkeit zugetraut werden mag, über die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten hinaus auch an der Leitung der staatlichen Verwaltung in so ausgedehnter Weise befriedigend Theil nehmen zu können, wie der Gesetz-Entwurf solches verlangt. Vielmehr wird es in vielen Gemeinden den Erwählten an der dazu nöthigen wissenschaftlichen Befähigung und geschäftlichen Gewandtheit mehr oder weniger fehlen. Angenommen indessen es gäbe allenthalben für die Bürgermeisterrstellen befähigte Gemeinde-Mitglieder und die Gemeinden wählten nur solche, so würde es dann immer noch der Mehrzahl unter ihnen eigener Geschäfte halber unmöglich bleiben, dem Dienste gehörig vorzustehen. Denn dieser kann, wenn der Bürgermeister alle Fäden der örtlichen Verwaltung in seiner Hand halten soll, nicht als ein bloßes Nebengeschäft besorgt werden, sondern erfordert mindestens den größten Theil der Thätigkeit eines geschäftkundigen Mannes und so viele Zeit dürften die Lenker größerer landwirthschaftlicher oder industrieller Betriebe ihm zu widmen in der Regel schwerlich thunlich finden. Sie müßten also die Verwaltung des Dienstes einem Andern übertragen, und damit wäre die Herstellung des aus der französischen Zeit noch unvergessenen Schreiber-Regiments angebahnt, welches so wenig Garantien für die bürgerliche Freiheit enthält, als der staatlichen Verwaltung damit gedient sein kann.

3) Er vermehrt die Zahl der Behörden statt sie zu vermindern, und gefährdet das Interesse des Staats, welches die Anstellung möglichst weniger gut bezahlten Beamten erfordert, durch die Errichtung vieler Stellen, die den Inhabern kein den Anforderungen ihrer wissenschaftlichen Bildung und ihrer Standesbedürfnisse genügendes Einkommen und dabei nur geringe Aussicht auf eine dies Mißverhältniß ausgleichende Zukunft gewähren.

4) Er substituirt dem bisherigen, vom Amte an eine nach collegialischer Berathung beschließende höhere Landesbehörde und von dieser an das Staats-Ministerium gehenden Instanzenzuge, den Einzelwillen eines Kreisamtmannes in erster, eines Ministerialvorstandes in zwei-

ter Stufe und öffnet damit dem gehafteten büreaukratischen Despotismus Thür und Thor, während man das Gespenst desselben verfolgt. Daß er bei dem Kreisamtmann für gewisse Verhältnisse die Mitwirkung von Kreis-Abgeordneten vorbehält, ändert hieran wenig, denn abgesehen von der Ungewißheit darüber, ob überall früher oder später namhafte Kreisinteressen, woran es jetzt noch mangelt, sich entwickeln werden, liegt in der Theilnahme des Kreisraths auch da, wo ihm eine entscheidende Stimme zugesprochen ist, kaum irgend eine Beschränkung der büreaukratischen Allmacht, indem der Art. 107. den Kreisamtmann befugt, alle ihm nicht zusagenden Beschlüsse des Kreisraths zu beanstanden und dem Ministerial-Vorstande zur Entscheidung vorzulegen, mithin eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen Kreisrath und Kreisamtmann nur die Folge haben kann, dem betreffenden Gegenstände die untere Stufe der Entscheidung ganz zu nehmen und diese sofort auf die zweite und letzte Instanz zu übertragen. Eben so wenig läßt sich in der Bestimmung (Art. 144, Nr. 3), daß für die auf erster Stufe von den einzelnen Ministerien abgegebenen Verfügungen das Gesamtministerium die Recurs-Instanz bilden soll, irgend ein wirksamer Schutz gegen unrichtige Entscheidungen des betreffenden Ministerialvorstandes erblicken, weil eine Recursbehörde, worin derjenige, gegen dessen Verfügung Recurs erhoben ist, sich selbst, bald mit beratendem, bald sogar mit entscheidendem Stimmrecht (Art. 146) wieder findet und die übrigen Mitglieder in der Regel weniger oder nichts von der Sache verstehen werden, gewiß die unvollkommenste Instanz ist, welche je erdacht ward. Man erwäge nur, daß die Mitglieder dieser Instanz z. B. bei Recursen gegen Verfügungen des Ministerial-Vorstandes der Militär-Angelegenheiten aus vier Civilisten; bei Recursen gegen Verfügungen des Ministerial-Vorstandes der Justiz, aus einem Diplomaten, einem Administrateur, einem Finanzier und einem Militär bestehen.

5) Er überhäuft das Staatsministerium, welches nach unserer Ansicht von allen sogenannten laufenden Geschäften provinzieller Verwaltung thunlichst frei zu halten ist, mit einer großen Menge Detailarbeiten, welchen den Staatsmann Gefahr laufen lassen im Geschäftsmann unterzugehen, jedenfalls es für einen hiesigen Minister zum ersten und hauptsächlichsten Erfordernisse machen, Geschäftsmann zu sein, und die verschiedenen Ministerialvorstände in eine monströse Verantwortlichkeit

(Fortsetzung im Beiblatt.)

für eine Anzahl von Einzelheiten verwickeln, wovon nicht die Rede sein kann, wenn diese einer provinziellen Centralbehörde theils zur selbstständigen gesetzlichen Erledigung theils zur Vorbereitung der Entscheidung überwiesen sind; eine Verantwortlichkeit, die er auch zu tragen gar nicht vermag, weil er sich bei diesen Geschäften nothwendig größtentheils gänzlich auf seine Gehülfen verlassen muß. Wir wenigstens begreifen nicht, wie z. B. ein Ministerialvorstand des Innern, der voraussichtlich jährlich 15 bis 20,000 Eingänge zu erledigen haben wird, es sollte möglich machen können, von dem Inhalte dieser Masse selbst Kenntniß zu nehmen, Alles zu prüfen und auf den Grund solcher eigenen Prüfung allenthalben zu entscheiden.

So würden denn in den Verwaltungssachen drei einzelne Personen, jede auf ihrer Stufe, nach individueller Auffassung, Ansicht und Entschließung Alles regieren; der Bürgermeister (oder dessen Schreiber), der Kreisamtmann, der Ministerial-Vorstand. Dies kann nimmermehr ein Fortschritt im Interesse der bürgerlichen Freiheit und des Rechtsschutzes der Staatsangehörigen sein. Der formell verantwortliche Mann wäre dann freilich in jedem Falle leicht zu finden; ist es aber nicht besser, eine Gefahr abzuwenden durch Mittel, wobei nichts aufgeopfert wird, als sie herbeizubeschwören, in der Zuversicht, die Folgen immer auf den dafür Verantwortlichen zurückfallen lassen zu können?

Es ist gesagt, der Entwurf entwickle nur die Consequenzen der Vorschriften des Staatsgrundgesetzes. Wir können diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit keineswegs für begründet, vielmehr nichts für gewisser halten, als daß Einrichtungen, welche geeignet sind, das hiesige Land bürokratischem Despotismus zuzuführen, mit dem Geiste des Staatsgrundgesetzes nicht im Einklang stehen.

Die Vereinigung der Geschäfte einer das selbstständige Verfahren der Behörden im Umfange ihrer Competenz überwachenden oberaufsichtenden Stelle mit denjenigen einer obersten Verwaltungsbehörde beim Staatsministerium wird durch das constitutionelle Princip nicht geboten. Sie mag für Lichtenstein, vielleicht noch für Bückeburg geeignet sein; für den Umfang des hiesigen Landes paßt sie nicht mehr und für noch größere Staaten ist sie undenkbar. Dem entsprechend betraut das Staatsgrundgesetz (Art. 24) das Staatsministerium nur mit der Wahrnehmung der obersten Leitung der Regierung unter

dem Großherzoge, nicht aber auch mit der Verwaltung des Landes. Liese die Bestimmung des Art. 26 desselben, wonach die Mitglieder des Staatsministeriums für alle Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich sind, sich dahin ausdeuten, daß das Staatsministerium nicht allein die politische Verantwortlichkeit trage, sondern darüber hinaus auch für jede Einzelheit der Verwaltung einzustehen habe, so dürften weder die Kreisämter noch die Bürgermeister irgend etwas selbstständig entscheiden und müßte Alles und Jedes vom Staatsministerium ausgehen, was doch Unsinn wäre.

Eben so wenig weist das Staatsgrundgesetz der Gemeinde-Obrigkeit, die ihr im Entwurf zuge dachte Stellung im Organismus der Staatsbehörden an. Denn es schreibt nicht vor, daß die Staatsverwaltung auf der untersten Stufe in die Hände der von der Gemeinde gewählten Gemeinde-Obrigkeit gelegt werden soll, sondern gestattet nur (Art. 65) den Gemeindebeamten Functionen zu geben, die über die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten hinausgehen, was auch bei der von uns bevorzogenen Reform thunlich bleibt.

Das Einzige was wir anzuerkennen haben, ist die Unvereinbarkeit unseres auf Aufrechthaltung der bisherigen richterlichen Wirksamkeit der Aemter in Aburtheilung der sogenannten Bagatellsachen, in der Vornahme des Sühneverfuchs und als Polizeigericht erster Instanz gerichteten Vorschlags, mit einer im Staatsgrundgesetz allerdings proclamirten, auf die Spitze getriebenen Durchführung des Princip's gänzlicher Trennung der Justiz von der Verwaltung. Erwägt man aber, daß die bestehende Einrichtung mit den Wünschen des Volks nicht im Widerspruch steht, vielmehr der Gewöhnung desselben entspricht, dabei nach Ausweis der Erfahrung nicht allein völlig unschädlich ist, sondern auch den Eingekerkerten auf die bequemste Weise rasche und mit geringen Kosten verknüpfte Erledigung des größten Theils ihrer Rechtsstreitigkeiten verschafft, und zugleich das Mittel darbietet, den mit der Einrichtung besonderer Friedensgerichte verbundenen sehr bedeutenden Kostenaufwand zu vermeiden, so dürfte unseres Erachtens daraus nur folgen, daß es gerathen sein wird, unverzüglich im verfassungsmäßigen Wege auf eine entsprechende Revision der betreffenden Bestimmung des Staatsgrundgesetzes Bedacht zu nehmen, und bis solche getroffen, ist es insofern einstweilen beim Bestehenden zu lassen, als das Staatsgrundgesetz einer Aenderung noch entgegenstehen mögte.

Wie groß der Unterschied der Kosten zwischen der im Gesegentwurf vorgeschlagenen und der von uns empfohlenen Organisation ist, ergibt nachstehende Berechnung, wobei allenthalben die Durchschnittsbeträge angenommen sind. — Der Gesegentwurf verlangt:

	Zshr.	Zshr.	Zshr.
85 Bürgermeister*)	à 325		27,625
28 Friedensrichter	800	26,400	
Geschäftskosten	300	8,400	
4 Hülfsfriedensrichter**).	800	3,200	
28 Actuare	350	9,800	
28 Gerichtsboten	135	3,780	
			51,580
10 Kreisamtmänner	1400	14,000	
Geschäftskosten	550	5,500	
10 Kreissecrétaires	650	6,500	
10 Registratoren	450	4,500	
10 Boten	150	1,500	
			32,000
28 Schließer	60	1,680	
			112,885

Unser Plan erfordert:

44 Amtsofficialen***) zur Versorgung der im Gesegentwurf den Bürgermeistern überwiesenen Geschäfte staatlicher Verwaltung à 325		13,200
22 Amtmänner	1200 †)	26,400
Geschäftskosten	400	8,800
14 zweite Beamten ††) (Assessoren oder Auditoren) à 600		8,400
22 Actuare	à 350	7,700
22 Boten	150	3,300
		54,600
22 Schließer	60	1,320
		69,120

*) Unter den 107 bestehenden Gemeinden zählen 43 nicht 1500 Einwohner. Da nach Art. 4 diese Gemeinden bis so weit unter sich oder mit andern benachbarten Gemeinden vereinigt werden sollen, sind für sie gerechnet 22 Bürgermeister.

**) Art. 49 stellt die stärkere Besetzung einzelner Friedensgerichte durch einen zweiten Friedensrichter in Aussicht.

***) Die hier gezeichnete Annahme von durchschnittlich zwei solcher Officialen für jedes Amt ist gewiß reichlich hoch.

†) Etwas weniger wie der Geseg-Entwurf den Kreisamtmännern zudenkt, weil die Districte weniger groß und auch in der Dienststellung einige Verschiedenheiten sind.

††) Diese Zahl ist sicher nicht zu klein gegriffen. Die Besetzung konnte im Vergleich mit der im Geseg-Entwurfe für die Kreissecrétaires bestimmten etwas niedriger angesetzt werden, ohne die zweiten Beamten schlechter als diese zu stellen, weil die zweiten Beamten bei 22 Amtmannstellen ungleich nähere Aussichten auf Aufsrücken haben, wie die Kreissecrétaires, vor denen nur 10 Kreisamtmannstellen liegen.

Demnach würden bei Annahme unseres Plans gegen denjenigen des Geseg-Entwurfs erspart 43,765 Thlr. Von dieser Summe sind zwar diejenigen Mehrkosten wieder abzuziehen, welche in der über den Aemtern stehenden Stufe durch das Eintreten der Regierung in den Organismus der Behörden erwachsen werden. Da es sich hierbei aber nicht von einer Verschiedenheit in der Zahl der zu bearbeitenden Gegenstände, sondern nur von den Formen der Erledigung derselben handelt, und das für die Regierung nöthige Personale der Hauptsache nach beim Staatsministerium wieder erspart wird, so können diese Mehrkosten keinenfalls so beträchtlich sein, daß sie die berechnete Ersparung irgend annähernd ausgleichen.

Geschrieben am 5. Februar.

Verwechslung.

A. liest mit Emphase vor: . . . den frommsten, den sanftesten Menschen. Ja, er faltet seine Hände um seine Seele Gott anzuempfehlen, die mit allen heißesten Wünschen noch am Leben hing. Aber wer will es ihm verdenken, wenn erst noch seine Lippen sich zusammenschließen zu einem Fluche, zu einem fürchterlichen Fluche über solche gesegliche Zustände.

B. (der unter dem Lesen hinzutrat): Es wird mir doch zuwider, das immer wiederkehrende Verfluchen des Volksfreunds. Jeder hat seine Manier; Wibel's Force ist das Ruhrende, seine Schwäche der Kanzelton, das weiß Jeder. Aber ihm solche Reden in den Mund zu legen, ihm solche Absurditäten zuzumuthen, das ist Verleumdung für einen Mann von Bildung, und die sollte sich ein honettes Blatt, wie der Volksfreund, auch gegen einen politischen Gegner nicht

A. Aber ich bitte Sie, ich lese ja aus dem stenographischen Berichte.

B. Unmöglich!

A. Da sehen Sie pagina 200, von Hohle contrasignirt, von Wibel corrigirt, Schnellpressendruck von G. Stalling — also doch gewiß ächt.

B. Freilich, freilich. So weit treibt es der Volksfreund nicht.

Kirchennachricht.

Sonntag, den 16. Februar predigen in der Lambertikirche:
 Frühpredigt: Herr Pastor Gröning. Anf. 8 1/2 Uhr.
 Hauptpredigt: „ Hof-Br. Wallroth. „ 10 „
 Bibelfunde: „ Assst.-Pred. Gramberg. „ 3 „
 (1. Mos. Cap. 2, V. 18 bis 23.)

Die Wochengeschäfte, (Tausen, Verlobungen u. s. w.) übernimmt vom 16. bis 22. Februar: Herr Pastor Gröning.

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Sour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 23. Februar.

1851.

N^o 8.

Die Gemeinden im Herzogthum Oldenburg *).

Wir waren im Begriff auf die aus der Landgemeinde-Ordnung vom 28. Decbr. 1831 in den Gesezentwurf, betreffend die Umgestaltung der Staats- und Gemeinde-Behörden übertragene, Verwechslung der Unterabtheilungen staatlicher Verwaltungsbezirke mit Gemeinden, und auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, bei einer neuen Regelung des Gemeindefens von anderen Grundlagen als vom Kirchspielsverbande auszugehen, als uns die kürzlich erschienene Schrift

Ueber den Entwurf des Organisationsgesetzes der Staats- und Gemeinde-Behörden im Großherzogthum Oldenburg,

zu Gesicht kam. Es ist darin (S. 31. fgde.) grade dasselbe, was wir nachzuweisen beabsichtigten, bereits so lichtvoll dargelegt, daß wir nun zur Verbreitung nöthiger Klarheit darüber, auf welchem Wege es nur möglich zu machen sein wird, den Gemeinden die ihnen im Staatsgrundgesetze zugesicherte freie Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten wirklich zu verschaffen, für den Kreis der Leser dieser Blätter zunächst nicht besser beitragen zu können meinen, als durch eine Mittheilung des hauptsächlichsten Inhalts dieser treffenden Ausführung des uns unbekanntem Verfassers.

Die Anstalt der Gemeinde — sagt er — hat sich in Deutschland je nach Verschiedenheit der Wohnorte der Eingewohnten, nach zwei gänzlich verschiedenen Systemen entwickelt. Wo die Bevölkerung sich in Städten oder Dörfern eng bei einander anbauet und in wenig ausgedehnter Flur ihre

Grenzen abschließt, da sind die Anfänge eines auf die wichtigsten Interessen gesellschaftlichen Zusammenlebens ausgehenden, in der Verwaltung gemeinsamen Vermögens, in dem Gebrauche gemeinsamer Schulen, Straßen, Brunnen und sonstiger Anstalten, in den Schuzmitteln polizeilicher Sicherheit u. s. w. sich äußernden innigen Gemeindeverbandes von Haus aus gegeben. Wo dagegen der Landmann auf getrenntem Gehöfte in der Mitte seines Besitzthums wohnt, wo die Anstedenlungen über das ganze Land zerstreut liegen, da treibt zwar das Bedürfnis so gut wie dort zur Vereinigung, schafft nicht minder wichtige Verbände des corporativen Lebens, aber die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse bewirkt, daß der Landbewohner hier durch Gründung mehrsacher Körperschaften für die einzelnen Interessen sorgen muß, deren Förderung dort die eine Gemeinde übernimmt.

Also in den Landdistricten des Herzogthums Oldenburg. Zur Sicherung ihrer Ländereien gegen See und Strom haben die Betheiligten besondere Deichgenossenschaften gebildet. Für die religiösen Interessen gehört der Einwohner einem Kirchspielsverbande an. Zum Unterricht seiner Kinder ist er einer Schulacht beigetreten. In Ansehung seines Grundbesitzes ist er nicht selten Glied einer Markgenossenschaft. Er befindet sich demnach in einer Mehrzahl genossenschaftlicher Verbände, durch welche er sein Bestes zu fördern sucht. Diese aus der Verschiedenheit der Interessen einer zerstreut wohnenden Bevölkerung in natürlicher Entwicklung hervorgegangenen Vereine sind völlig unentbehrlich. Es ist unmöglich sie aufzulösen und einen größeren Gemeindeverband aus ihnen zu schaffen. Es könnte dies nicht zur Förderung, sondern nur zur Vernich-

*) Von dem Verf. der Abhandlung in Nr. 7.

